

Integrationsgesetz iVm. Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung

Voraussetzungen für Lehrkräfte von ÖIF-zertifizierten Deutsch- bzw. Integrationskursen

Alle Lehrpersonen, die Deutsch- bzw. Integrationskurse bei ÖIF-zertifizierten Kursträgern abhalten, müssen über die gem. §§ 6 f. Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung (IntG-DV; BGBl. II. Nr. 286/2019) erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen und vom ÖIF in einem Verzeichnis erfasst werden.

Um Lehrkräfte in die Datenbank des ÖIF aufzunehmen, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefülltes Formular zur elektronischen Erfassung von Lehrkräften
- Aktueller Lebenslauf auf Deutsch mit Foto
- Aktueller Strafregisterauszug *): nicht älter als drei Monate.
- Nachweis der fachlichen Eignung nach § 7 IntG-DV **):
 - Universitätsbescheid
 - Nachweis Schulabschluss
- Nachweis über die Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1, wenn Erstsprache nicht Deutsch ist. ***)
- Dienstbestätigung zum Nachweis der jeweils geforderten Unterrichtserfahrung in der Erwachsenenbildung in DaF/DaZ
- Unterzeichnete Allgemeine Richtlinien für Lehrkräfte und Prüfende (diese werden Ihnen nach Einreichung der oben genannten Unterlagen zugeschickt)

DaF-/DaZ -Zusatzausbildung:

- “Die Ausbildung für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache“ im Sinne des § 7 Abs. 2 IntG-DV muss einen Gesamtumfang von mindestens 180 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in Theorie und Praxis aufweisen, davon müssen mindestens 100 Unterrichtseinheiten Präsenzeinheiten darstellen.
- Die Theorie in DaF-/DaZ-Zusatzausbildungen hat im Wesentlichen methodische und didaktische Konzeptionen zur Vermittlung von zumindest grundlegenden rezeptiven und produktiven sprachlichen Fertigkeiten im Kontext DaF/DaZ zu enthalten.
- Als DaF- oder DaZ- Zusatzausbildung gelten auch Fernstudienlehrgänge mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Integrationsgesetz iVm. Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung

*) Soweit Sie in den letzten fünf Jahren Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als Österreich hatten, ist auch ein Strafregisterauszug dieses Staates vorzulegen.

**) Für jede Ausbildung wird ein Universitätsbescheid bzw. ein Abschlusszeugnis benötigt. Besuchsbestätigung, Zahlungsbestätigung oder Seminarzeugnisse reichen als Nachweis nicht aus. Wenn Sie ein Studium im Ausland absolviert haben, wird um Übermittlung einer ENIC-NARIC-Bewertung von Hochschulqualifikationen für berufliche Zwecke gebeten. Weitere Informationen dazu finden Sie unter diesem Link: <https://www.aais.at/Home/AssessmentOfProfession>

***) Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten
1. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher,
2. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz entspricht
3. ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

Der ÖIF behält sich das Recht vor bei offenkundigen Zweifeln an den dargelegten Deutschkenntnissen, eine Spracheinstufung der Lehrkraft für das Sprachniveau C1 vorzunehmen.

Wichtig

Alle Lehrpersonen, die Deutsch- bzw. Integrationskurse bei ÖIF-zertifizierten Kursträgern abhalten möchten, müssen zunächst vom ÖIF in einem Verzeichnis elektronisch erfasst werden.

In weiterer Folge ist der Besuch von ÖIF-Prüferschulungen zum Erwerb von ÖIF-Prüferlizenzen möglich.

Kontakt

Österreichischer Integrationsfonds
Team Integrationsvereinbarung
Landstraße Hauptstraße 26
1030 Wien
T 43 (1) 7151051-250
lehrkraft@integrationsfonds.at